

Satzungsänderungsantrag Nr. 2



Antragsstellend: Michael John, Sebastian Krüger, Ingrid Langer,
Bianca Pichler, Jonathan Schwemmer, Alexander Wulf,
Eva Russwurm
(Mitglieder des ständigen Satzungsausschusses)

Antragstitel: Vertretung der Regionalverbände in der RVK

Antragstext:

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:
- 2 Der §12 (Diözesankonferenz der Regionalverbände) der Diözesanordnung lautet
- 3 folgendermaßen:
- 4 (1) ¹Die Diözesankonferenz der Regionalverbände dient dem Erfahrungsaustausch,
- 5 berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
- 6 Fragen, die allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen. ²
- 7 Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- 8 (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind
- 9 1. je ein stimmberechtigtes Mitglied eines jeden Regionalvorstandes und
- 10 2. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 11 ²Wenn alle Mitglieder des Regionalvorstandes verhindert sind, können diejenigen Personen
- 12 die Stimme des Regionalverbandes wahrnehmen, die von der Regionalversammlung zur
- 13 Vertretung in der Diözesanversammlung bestimmt wurden.
- 14 [...]

Begründung:

Leider gibt es immer wieder Zeiten, in welchen die Regionalvorstände mit nur wenigen Personen oder gar nicht besetzt sind. Natürlich wird das versucht, zu vermeiden, ist manchmal aber unumgänglich. Dass auch in solchen Zeiten die Informationen aus der Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK) weitergegeben und die Meinung der Mitglieder der Regionalversammlung eingebracht werden können, ist es sinnvoll die Regelung, die bereits für die Diözesanversammlung bezüglich der Vertretung der Regionalverbände gibt, auch für die RVK zu übernehmen.

Im Rahmen der DV I/2023 wurde folgender 2. Satz beschlossen:

²Wenn alle Mitglieder des Regionalvorstandes verhindert sind, können die für die Vertretung bei der Diözesanversammlung bestimmten Personen die Stimme des Regionalvorstandes wahrnehmen.

Dieser wurde vom Bundesvorstand nicht genehmigt, da der Bezug nicht genau definiert war. Deshalb wurde nun ein neuer Änderungsantrag vorbereitet, der den Zusammenhang zwischen den Personen, die für die DV delegiert sind, eindeutig herstellt.

Der Satzungsänderungsantrag Nr. 2 wurde am 17.03.2024 durch die Diözesanversammlung einstimmig angenommen.